



CH-3003 Bern, KMU-Forum

[vincent.martenet@weko.admin.ch](mailto:vincent.martenet@weko.admin.ch)

Prof. Dr. Vincent Martenet  
Präsident der  
Wettbewerbskommission WEKO  
Hallwylstrasse 4  
CH-3003 Bern

Sachbearbeiter/in: mup  
Bern, 07.10.2016

## **Gesetz des Kantons Tessin über Gewerbebetriebe**

Sehr geehrter Herr Präsident

Unsere ausserparlamentarische Kommission hat erfahren, dass die WEKO zurzeit bei den Kantonen Bern, Waadt und Tessin eine binnenmarktrechtliche Untersuchung gemäss Artikel 8, Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt (BGBM) durchführt<sup>1</sup>. Im Rahmen dieser Untersuchung wird geprüft, ob die jeweilige kantonale Verwaltungspraxis bei der Marktzulassung von ausserkantonalen Anbieterinnen den Anforderungen des BGBM entspricht.

Betriebe, die Handwerksarbeiten im Kanton Tessin ausführen möchten, sind neu zur Eintragung in ein kantonales Register verpflichtet. Fachliche Voraussetzungen für die Eintragung der Gewerbebetriebe sind durch den Staatsrat des Kantons Tessin in den einzelnen Subbranchen festgelegt worden. Zahlreiche Unterlagen müssen der zuständigen Behörde beim Antrag auf Eintragung ins Register eingereicht werden. Das Tessiner Gesetz über Gewerbebetriebe vom 24.3.2015 („*Legge sulle imprese artigianali LIA*“) und das Reglement vom 20.1.2016 („*Regolamento della Legge sulle imprese artigianali RLIA*“) verursachen dadurch, für KMU anderer Kantone, grosse administrative Belastungen und hohe Kosten. Ein Mitglied unserer Kommission hat anlässlich unserer Sitzung vom 7.9.2016 seinen Unmut über diese neue kantonale Regulierung bekundet.

Das Tessiner Obligatorium zur Eintragung in ein Berufsregister für entsandte Handwerksarbeitskräfte ist möglicherweise verfassungswidrig und verstösst gegen das BGBM. Gemäss Artikel 95 Absatz 2 der Bundesverfassung muss der Bund für einen einheitlichen schweizerischen Wirtschaftsraum sorgen. Er soll gewährleisten, dass Personen mit einer wissenschaftlichen Ausbildung oder mit einem eidgenössischen, kantonalen oder kantonal anerkannten Ausbildungsabschluss ihren Beruf in der ganzen Schweiz ausüben können. Nach Artikel 2 Absatz 1 BGBM hat jede Person das Recht, Waren, Dienstleistungen und Arbeitsleistungen

---

<sup>1</sup> Gemäss Bekanntmachung der WEKO vom 15.03.2016 ([BBI 2016 1690](#)).

auf dem gesamten Gebiet der Schweiz anzubieten, soweit die Ausübung der betreffenden Erwerbstätigkeit im Kanton oder der Gemeinde ihrer Niederlassung oder ihres Sitzes zulässig ist. Der Zugang zum Tessiner Markt wird mit dem LIA ausserkantonalen Anbietern gegenüber unzulässig beschränkt. Diese Beschränkung des freien Marktzugangs ist nach Artikel 3 BGBM, unserer Meinung nach, nicht begründet. Sie ist weder zur Wahrung überwiegender öffentlicher Interessen unerlässlich noch verhältnismässig.

Die WEKO kann, gestützt auf Artikel 8 Absatz 3 BGBM, den betreffenden Behörden Empfehlungen abgeben. Wir hoffen sehr, dass die von Ihnen durchgeführte Untersuchung bald abgeschlossen sein wird und Sie in diesem Rahmen dem Kanton Tessin auch eine Empfehlung hinsichtlich des LIA abgeben werden.

Die Frist, innerhalb der die Unternehmen, die Handwerksarbeiten im Kanton Tessin ausführen, aufgefordert sind, einen Antrag auf Registrierung vorzulegen, ist durch einen Beschluss des Staatsrates des Kantons Tessin auf den 1. Oktober 2016 verlängert worden. Die für den Vollzug des LIA zuständige Tessiner Behörde („*Commissione di vigilanza sulle imprese artigiane*“) wird gemäss Artikel 10a BGBM alle Entscheide in der Form von Verfügungen unaufgefordert und in vollständiger Abschrift der WEKO zustellen müssen. Gemäss Artikel 9 Absatz 2<sup>bis</sup> BGBM kann die WEKO gegen solche Verfügungen Beschwerde erheben, um feststellen zu lassen, ob die Entscheide der Tessiner Behörden den Zugang zum Markt in unzulässiger Weise beschränken. Wir sind der Meinung, dass die WEKO gegen Verfügungen, welche sich auf das LIA abstützen, beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde einreichen sollte. Dies auch im Falle von positiven Entscheiden (d.h. bei Eintragung im Register gegen Auflagen), da die Vorschriften des LIA, unserer Meinung nach, in allen Fällen gegen das BGBM verstossen.

Eines unserer Mitglieder, das in Lugano eine Firma leitet und in der Region gut vernetzt ist, hat uns informiert, dass das LIA von der Tessiner Wirtschaft nicht flächendeckend mitgetragen wird. Ausserdem haben in den letzten Wochen mehrere Tessiner KMU, die Handwerksarbeiten im Kanton ausführen und von dem LIA direkt betroffen sind, gegen das Gesetz öffentlich Stellung genommen. Es handelt sich vor allem um kleine Firmen, die sich durch die neuen Bestimmungen in einem zu hohen Mass belastet fühlen.

Wir hoffen, dass unsere Empfehlungen wohlwollend entgegengenommen werden. Falls Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Jean-François Rime  
Co-Präsident des KMU-Forums  
Nationalrat

Dr. Eric Jakob  
Co-Präsident des KMU-Forums  
Botschafter, Leiter der Direktion für  
Standortförderung des Staatssekretariats  
für Wirtschaft (SECO)

Kopie an:

Herr Staatsrat Christian Vitta, Vorsteher des Departements für Finanzen und Wirtschaft des Kantons Tessin